

Anlage IV zur Schulordnung Umgang mit Fehlzeiten

Revision	Datum	Bemerkung
Original	22. Juli 2014	Erstausgabe
Revision 1	08. September 2019	Anpassung Emailadresse zur Meldung von Abwesenheiten
Revision 2	23. Juni 2021	Überarbeitung Punkt 2.2
Revision 3	21. September 2021	Überarbeitung Punkt 2.4

Inhalt

1.	Prinzipielles.....	1
2.	Unangekündigte Fehlzeiten	1
2.1	Informationspflicht	1
2.2	Entschuldigungen	2
2.3	Verspätungen.....	2
2.4	Vorzeitiges Beenden des Schultages	2
3.	Vorhersehbare Fehlzeiten	3
3.1	Entschuldigung von vorhersehbaren Fehlzeiten	3
3.2	Beurlaubung	3

1. Prinzipielles

Fehlzeiten müssen auf ein Mindestmaß reduziert werden, da der Schulerfolg bei zu langer Abwesenheit vom Unterricht gefährdet ist. Deshalb müssen die im Folgenden formulierten Regeln einheitlich angewendet werden.

Eine Bewertung der Leistungen eines Schülers oder einer Schülerin im Halbjahres- oder Schuljahreszeugnis kann nur erfolgen, wenn im zurückliegenden Halbjahr mindestens ein kontinuierlicher Schulbesuch über sechs zusammenhängende Schulwochen festgestellt werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Fehlzeiten als entschuldigt oder unentschuldigt bewertet wurden. Wird aus diesem Grund keine Bewertung vorgenommen, so lautet der Zeugniseintrag „o.B.“ als Abkürzung für „ohne Bewertung“.

2. Unangekündigte Fehlzeiten

2.1 Informationspflicht

Zunächst haben die Eltern die Pflicht, die Schule über das Fehlen ihres Kindes zu informieren. Diese Informationspflicht gilt als erfüllt, wenn bis 08:30 Uhr des Schultages, an dem das Kind fehlt, die Information schriftlich per Email an attendance@germanschool.ae gesendet wird. Die Information ist keine Entschuldigung!

- Falls die Information verspätet erfolgt, wird der erste Tag grundsätzlich als unentschuldigt gewertet.

- Falls die Information nicht erfolgt, werden alle Fehltage als unentschuldigt gewertet.

2.2 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind eine Bringschuld der Eltern bzw. Schüler. Eine Entschuldigung muss per E-Mail an den Klassenlehrer gesendet werden und spätestens am 3. Tag des Fehlens vorliegen.

Diese muss enthalten:

- Name des Schülers/der Schülerin
- Grund des Fehlens
- Dauer des Fehlens

Liegt eine Entschuldigung der Eltern vor, sind die Fehltage als entschuldigt zu bewerten, wenn das Fehlen aus gesundheitlichen Gründen erfolgte und nicht länger als drei Tage dauerte.

Liegt die Zahl der Entschuldigungen durch die Eltern für Fehlzeiten aus gesundheitlichen Gründen deutlich über dem Durchschnitt, ohne dass es eine medizinische Begründung dafür gibt, oder folgen diese Entschuldigungen einem auffälligen Muster, kann der Schulleiter anordnen, dass nur noch ärztliche Atteste akzeptiert werden.

Liegt ein ärztliches Attest vor, sind die Fehltage als entschuldigt zu bewerten.

Das Fehlen zu Zeiten, für die eine Klausur in der Sekundarstufe II oder eine Klassenarbeit in der Sekundarstufe I in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) angekündigt wurde, kann nur dann als entschuldigt bewertet werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.

2.3 Verspätungen

Die verspätete Teilnahme am Unterricht wird durch den Fachlehrer im Klassenbuch vermerkt. Sie kann nur als entschuldigt bewertet werden, wenn die Verspätung aufgrund „höherer Gewalt“ (z.B. Unwetter, Verkehrsunfall mit eigener Beteiligung) erfolgte. Da man in Dubai mit starkem Verkehr und Stau rechnen muss, können diese Gründe nicht als „höhere Gewalt“ anerkannt werden.

Auch eine Verspätung muss schriftlich, wie unter 2.2 beschrieben, entschuldigt werden.

Verspätungen, die durch die verspätete Ankunft eines Schulbusses entstanden sind, werden als entschuldigt bewertet.

2.4 Vorzeitiges Beenden des Schultages

Im Falle einer Erkrankung im Laufe des Schultages, meldet sich der Schüler beim Fachlehrer ab und besucht die Schulambulanz. Sollte der Schüler den Unterricht nicht fortsetzen können, informiert die Verwaltung die Eltern. Der Fachlehrer vermerkt die Fehlzeit im Klassenbuch.

Bei einer Häufung von Abmeldungen aus gesundheitlichen Gründen kann der Schulleiter anordnen, dass bei zukünftigen Abmeldungen ein ärztliches Attest nachgereicht werden muss.

In anderen Fällen ist ein vorzeitiges Beenden des Schultages nicht möglich. Eltern müssen vorhersehbare Fehlzeit gemäß Punkt 3 dieser Ordnung beantragen.

3. Vorhersehbare Fehlzeiten

3.1 Entschuldigung von vorhersehbaren Fehlzeiten

Alle Fehlzeiten, die vorhersehbar sind, können nicht nachträglich als entschuldigt bewertet werden.

3.2 Beurlaubung

Für jede vorhersehbare Fehlzeit muss spätestens eine Woche vorher ein Antrag (siehe Anhang) beim Klassenlehrer eingereicht werden. Der Klassenlehrer entscheidet für den Antrag, falls genehmigungsfähige Gründe vorliegen.

Bei mehr als 1 Tag, direkt vor oder nach den Ferien oder bei nicht genehmigungsfähigen Gründen gemäß Schulordnung, ist zusätzlich zu der Genehmigung durch den Klassenlehrer/in, die Genehmigung des Schulleiters notwendig. Der Klassenleiter teilt die Entscheidung den Eltern mit.

Genehmigungsfähige Begründungen für eine Beurlaubung sind:

- Hochzeiten und Todesfälle für Angehörige maximal zweiten Grades des Kindes.
- Runde Geburtstage, beginnend mit dem 70., für Angehörige maximal zweiten Grades des Kindes.
- Wahrnehmung eines Arztbesuches, wenn durch den Arzt grundsätzlich keine Termine am Nachmittag vergeben werden. Ein ärztliches Attest muss auch in diesen Fällen dem Klassenlehrer vorgelegt werden.

Der Schulleiter kann den Nachweis der Gründe in einer zumutbaren Form einfordern.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien aus anderen als den genannten Gründen ist nicht genehmigungsfähig.

In einem Schuljahr sind Beurlaubungen nur für maximal sieben Schultage in der Summe möglich.

Alle Fehlzeiten in einem Zeitraum, für den eine Beurlaubung nicht genehmigt wurde, werden als unentschuldigt bewertet.